

## Unternehmervorschlag Baugrubensicherungen

### Offert- und Ausführungsbedingungen für den Unternehmervorschlag der Baugrubensicherungen

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

- 1.1 Es gelten die Vertragsbestandteile der SIA-Norm 118 inklusive derer Rangfolge (Art. 7 und Art. 21)
  - Werkvertragsurkunde
  - Besondere objektspezifische Bedingungen (sofern vorhanden)
  - Angebot GSTB (Leistungsverzeichnis) samt Beilagen
  - Pläne
  - Allgemeine Bedingungen
- 1.2 Ohne Angaben in den Ausschreibungsunterlagen gelten unbeschränkte Arbeits- und Zufahrtshöhen.
- 1.3 Der Abschluss einer Bauherrenhaftpflicht- sowie Bauwesenversicherung wird vorausgesetzt.
- 1.4 Der eingereichte Unternehmervorschlag bleibt geistiges Eigentum gemäss SIA Norm 267/118 Art. 1.2.3 und darf Drittunternehmer nicht zur Offertstellung unterbreitet werden.

#### 2. Grundlagen / Vorabklärungen

Die in der Ausschreibung geltenden Angaben, Anforderungen und Annahmen gelten als Grundlagen zum Angebot des Unternehmervorschlags insbesondere:

- 2.1 Als Grundlage für die Bemessung von Baugrubenabschlüssen wird ein geologisches Gutachten vorausgesetzt (SIA Norm 118 Art 5.2). Grundsätzlich wird das geologische Gutachten der Amtslösung übernommen. Fehlt ein solches, werden allgemein übliche Bodenkennwerte angenommen.
- 2.2 Als Grundlage für die Dimension, Lage und Spezifikation des Baugrubenabschlusses gilt die Plangrundlage des Projektverfassers der Amtslösung zum Zeitpunkt des Angebots. Allfällige Mehrkosten infolge Anpassungen, Projektänderungen usw. gehen vollumfänglich zu Lasten des Auftraggebers.
- 2.3 Die erforderlichen Unterlagen und Informationen (Pläne Materiallisten, etc.) sind vom Auftraggeber kostenlos bis spätestens 3 Wochen vor Baubeginn zur Verfügung zu stellen (SIA 118, Art. 94/100).
- 2.4 Sondierungen und Erhebungen von unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. sind vom Auftraggeber vor Vertragsschluss – spätestens vor Baubeginn – auf eigene Kosten auszuführen (SIA Norm 118 Art 5.3). Für Schäden an unbekanntem oder ungenau georteten unterirdischen Bauteilen, Werkleitungen usw. haftet die GSTB nicht.
- 2.5 Zustandsaufnahmen an umliegenden Bauten, Strassen, Werkleitungen usw., sind durch den Auftraggeber vor Baubeginn auf eigene Kosten vorzunehmen.

#### 3. Ausführung

- 3.1 Der Ingenieur bzw. Geologe ist gemäss Kontroll- und Schnittstellenplan zur Bestätigung der im geologischen Bericht angenommenen Bodenkennwerte bei den einzelnen Aushubetappen aufzubieten. Die Richtigkeit der Bodenkennwerte ist zu bestätigen. Treten schlechtere Bodenverhältnisse auf als angenommen, muss das Projekt angepasst werden. Die Mehraufwendungen infolge dieser Anpassungen gehen gemäss SIA Norm 118 Art 58.2 und 59 zu Lasten des Auftraggebers (Baugrundrisiko).
- 3.2 GSTB gibt die für die Ausführung vorgesehenen Geräte vor Arbeitsbeginn bekannt. Die zum Einsatz gelangenden Geräte sind auf die objektbezogenen Arbeiten und gemäss Angaben der Bauherrschaft zum Baugrund auf die bekannten Bodenverhältnisse abgestimmt. Der Projektverfasser/Ingenieur bestimmt die Abstände von ungespannten und gespannten Ankern zu den äusseren Gebäudekanten, Gerüsten, Mauern, Böschungen usw., abgestimmt auf die vorhandenen Bodenverhältnisse. GSTB übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Abstände.
- 3.3 Der Projektverfasser/Ingenieur ermittelt das effektive Tragverhalten (Last, Deformationen) durch die Anordnung von Ankerversuchen (SIA 267 Art. 11.7.2).

#### 4. Preise

4.1 Für die Verbindlichkeit des Angebots gilt SIA 118 Art. 17.

4.2 Pauschale / Globale

Mehrleistungen:

Die GSTB hat insbesondere in folgenden Fällen Anspruch auf Mehrvergütungen:

- Wenn die Bestellungsänderung zu einer Änderung des Leistungsumfanges führen
- Wenn ausserordentliche Umstände im Sinne von SIA 118 Art 59 vorliegen
- Wenn die Bauausführung durch besondere Verhältnisse erschwert werden, d.h. wenn das zu Grunde liegende geologische Gutachten unrichtig oder unvollständig ist.
- Mehr- resp. Überprofile, welche durch unsachgemässe Aushubarbeiten oder geologische Störzonen anfallen, werden durch die GSTB in Rechnung gestellt.

#### 5. Abzüge

5.1 Abzüge für Reinigungen, Versicherungen, Bauschäden usw. werden nicht akzeptiert.

5.2 Ungerechtfertigte Skonto-Abzüge werden nachgefordert.

#### 6. Leistungen

Folgende Leistungen sind (ergänzend zu den Offertunterlagen) bauseitig und unentgeltlich zu liefern:

- Benützung fremder Grundstücke über und unter Terrain.
- Installationsflächen 100m<sup>2</sup> eingekoffert und abgewalzt / Zufahrt und Rampen bis max. 15 % Gefälle (SIA 118 Art. 116)
- Hauptanschlüsse am Baugrubenrand (SIA 118 Art 129/133), in max. 50.0 m Distanz zum Arbeitsort  
Strom 400 Volt, CE 63 A  
Wasser 1½ Zoll, 4 – 6 Bar
- Baustellenentwässerung gemäss SIA 431 Entwässerung von Baustellen
- Beseitigen von alkalischen Abwässern
- Strom-, Wasser- und Abwassergebühren
- Vermessung von Hauptachsen und Höhenfixpunkte inkl. deren Versicherung in Absprache mit der GSTB
- Bohrplanum Breit min. 4.0 m (pro Aushubetappe) mit LKW befahrbar
- Hebegerät (Kran oder Bagger)
- Aushubarbeiten und Nacharbeiten von Böschungen
- Staubschutzmassnahmen und Strassenreinigungen
- Auflad und Abtransport inkl. Deponiegebühren von Rückprall- und Rückflussmaterial.
- Schutzgerüste, Lärmschutzwände gemäss den Vorgaben der SUVA-Richtlinien sowie Fassadenabdeckungen.

Folgende Leistungen werden zusätzlich verrechnet, sofern sie in den Offertunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt sind:

- Um- und Neuinstallationen von Gerätschaften
- Bauseits bedingte Arbeitsunterbrüche
- Mehraufwendungen für Arbeiten ausserhalb der normalen Arbeitszeiten oder durch Einschränkungen der zuständigen Behörden
- Schneeräumung sowie spezielle Massnahmen bei Temperaturen unter 3.0° C.
- Beseitigung, Abfuhr oder Ableitung des Bohrgutes, resp. Bohrschlammes.
- Mehraufwendungen für Hebezeuge bei fehlenden Zufahrten zum Arbeitsplanum.
- Durchbohren von natürlichen und künstlichen Hindernissen jeder Art.
- Mehraufwendungen für Injektionsgut, Nachinjektionen und Konsolidationen.

## **7. Diverses**

- 7.1 Nach Verlassen der Baustelle durch GSTB (Ablieferung gemäss Art. 370 OR) gehen Risiko und Gefahr für unbeschädigte Anker/Nägel auf die Bauherrschaft über (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181). Sinngemäss gilt SIA 267 Art 10.6.4.6.
- 7.2 Bei temporären Baugrubensicherungen kann der Auftraggeber keine Bank- oder Versicherungsgarantie beanspruchen (Änderung der Norm SIA 118, Art. 181).
- 7.3 Beim Einsatz von ausschreibungskonformen oder zweckmässigen Gerätschaften haftet die Ghelma AG Spezialtiefbau nicht für Schäden an umliegenden Gebäuden, Strassen, Leitungen usw.
- 7.4 Im Baustellenbereich dürfen Fahrzeuge, sämtlicher Kategorien, nicht abgestellt werden. Für Schäden an Fahrzeugen welche im Baustellenbereich abgestellt worden sind, haftet die GSTB AG nicht.
- 7.5 Kraftmessdosen;  
Die Bedingungen und Regelungen der Kraftmessdosen werden in den AGB Amtslösung Kraftmessdosen geregelt.

## **8. Regieansätze**

- 8.1 Löhne, Material und Fremdleistungen
- Gemäss gültigem Regietarif SBV.
- Maschinen
- Gemäss gültigem Regietarif SBV und speziellen Tarifen GSTB (Beilage).

## **9. Subunternehmer**

Sämtliche Spannarbeiten an gespannten und ungespannten Ankern welche gemäss SIA 267/1 erfolgen müssen, werden durch ein zertifiziertes Unternehmen in unserem Auftrag ausgeführt.

**Regieansätze**

<b>Löhne</b>	<b>Tarif 1 - Baustellen über 30 km</b>	<b>Tarif 2 - Baustellen bis 30 km</b>	
Grundbaupolier (Bohrmeister I)	124.00	118.00	
Vorarbeiter (Bohrmeister II)	112.00	106.00	
Grundbauer	105.00	98.50	
Baumaschinenführer / Grossgeräte	105.00	98.50	
Maschinist / Kleingeräte	95.00	89.00	
Bohrarbeiter	95.00	89.00	
Bohrgehilfe	87.00	81.00	
Schlosser / Schweisser	105.00	98.50	
Mechaniker / Elektriker	105.00	98.50	
Grundbaulernender	49.00	43.50	
<b>Inventar</b>	<b>interne Bezeichnung</b>	<b>Betrieb / h ohne Bedienung</b>	<b>Wartezeit / h</b>
Betonpumpe, Anh. -40 m <sup>3</sup> /h	Schwing BPN 500 / Putzmeister PM 713	80.00	56.00
Injektionspumpen, -50bar, -40l/min	K-Mungg / Morath MO 4	29.00	21.00
Injektionspumpen, -100bar, -100l/min	Häny 310 / 325/ Mungg / Morath / Mai	45.00	32.00
Injektions-Mischanlage -100 bar	Scheltzke MPS 100	98.00	69.00
Injektions-Mischanlage -250 bar	Scheltzke HPS 110	119.00	84.00
Injektions-Mischanlage -600 ba	Tecniwell TW 600	182.00	142.00
Gunitspritzgerät, -3m <sup>3</sup> /h	Meyco Piccola	25.00	18.00
Gunitspritzgerät, -7m <sup>3</sup> /h	Meyco GM 90 E	32.00	23.00
Spritzmanipulator zu Hyd-Bagger	Spritzmanipulator zu CAT 305	24.00	17.00
Spritzmanipulator zu Hyd-Bagger	Spritzmanipulator zu BB7000	24.00	17.00
Hyd-Bagger, -2.5 to	CAT 300.9 / 301	64.00	45.00
Hyd-Bagger, -5 to	CAT 304 C / CAT 305 D	80.00	56.00
Hyd-Bagger, -8 to	Morath BB 7000	90.00	63.00
Hyd-Bagger, -16 to	CAT 314 C	125.00	88.00
Hyd-Bagger, -26 to	CAT 323 D	164.00	115.00
Schreitbagger -12 to	Menzi-Muck A91 4x4	267.00	187.00
Radlader - 8 to	CAT 906	91.00	64.00
Radlader - 8 to	CAT 908	95.00	67.00
Radlader - 26 to	CAT 950 / 962	261.00	183.00
Anbaulafette zu Hyd-Bagger -16 to	Morath AKR 35 S zu CAT 314 / Menzi A91	117.00	82.00
Anbaulafette zu Hyd-Bagger -8 to	Morath AKU A26 zu BB 7000	117.00	82.00
Bohrwagen - 4 to	Motorkarette	112.00	85.00
Bohrwagen - 8 to	Tamrock Commando 300 Commando 302	139.00	98.00
Bohrwagen -12 to	Scout 700 / 780 / 800	157.00	110.00
Bohrgerät -6 to	Commacchio 235 P	222.00	156.00
Bohrgerät -10 to	Commacchio 450 P	295.00	207.00
Bohrgerät -12 to	Commacchio 600 P	235.00	165.00
Bohrgerät -20 to	Commacchio 1200 P	320.00	224.00

Drehbohrgeräte für Grossbohrpfähle	Liebherr LB 16 (51 to)	412.00	272.00
Drehbohrgeräte für Grossbohrpfähle	Bauer BG 18 (53 to)	416.00	282.00
Drehbohrgeräte für Grossbohrpfähle	Bauer BG 20 (65 to)	422.00	296.00
Drehbohrgeräte für Grossbohrpfähle	Bauer BG 28 (95 to)	450.00	315.00
Kompressor -8 m <sup>3</sup>	Atlas Copco XA 97	61.00	43.00
Kompressor -12 m <sup>3</sup>	Atlas Copco XAHS 186	88.00	62.00
Kompressor -15 m <sup>3</sup>	Atlas Copco XAHS 237	143.00	101.00
Kompressor -30 m <sup>3</sup>	Atlas Copco XAHS 366 / XRVS 476	266.00	187.00
Notstrom -30kVA	Atlas Copco QAS 30	60.00	42.00
Notstrom -60kVA	Atlas Copco QAS 60	86.00	60.00
Notstrom -100kVA	Atlas Copco QAS 100	140.00	99.00
Notstrom -150kVA	Atlas Copco QAS 150	160.00	119.00

<b>Kopier- und Plottspesen GSTB</b>		
Kopierspesen	einseitig	doppelseitig
A 4 schwarz - weiss	0.40 Fr/Stk.	0.80 Fr/Stk.
A 4 farbig	0.60 Fr/Stk.	1.20 Fr/Stk.
A 3 schwarz - weiss	0.70 Fr/Stk.	1.40 Fr/Stk.
A 3 farbig	1.10 Fr/Stk.	2.20 Fr/Stk.
Plottspesen	30 Fr/m <sup>2</sup>	